Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

**Band:** 69 (1960)

Heft: 3

Artikel: Rotes Kreuz und Zivilschutz

Autor: Haug, Hans

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-974561

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### ROTES KREUZ UND ZIVILSCHUTZ

Von Dr. Hans Haug

#### I. Ueber die Notwendigkeit des Zivilschutzes

The Tivilschutz verstehen wir die Gesamtheit der zivilen Massnahmen, die im Falle eines Krieges durchgeführt werden, um die Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen der Kriegführung zu schützen und die betroffenen Zivilpersonen zu bergen, zu pflegen und zu betreuen. Es handelt sich um zivile Massnahmen, die von zivilen Behörden und Organisationen zugunsten der Zivilbevölkerung durchzuführen sind.

Die Notwendigkeit des Zivilschutzes ist seit dem Zweiten Weltkrieg offensichtlich. Im Zweiten Weltkrieg war die Zahl der Zivilpersonen, die ihr Leben einbüssten, nahezu so gross wie die Zahl der getöteten Militärpersonen. Seither hat sich die Kriegstechnik in einer Richtung entwickelt, dass mit einer noch grösseren Gefährdung der Zivilbevölkerung zu rechnen ist. So wurde die Luftwaffe weiter ausgebaut, wobei mehr und mehr die bemannten Flugzeuge durch freifliegende oder ferngelenkte Raketen und andere Flugkörper ersetzt werden. Ferner sind die Atomwaffen vermehrt und weiter entwickelt worden; die Zahl der heute verfügbaren Atombomben dürfte beträchtlich über 50 000 liegen. Die Atomwaffen wirken nicht nur durch die Hitze und den Druck, sondern auch durch die Radioaktivität, die sich in vielen Fällen der Kontrolle im Raum und in der Zeit entzieht. Die ganze Entwicklung der Kriegstechnik hat zur Folge, dass im Falle eines Weltkrieges auch die Bevölkerung von Ländern gefährdet wäre, die sich neutral verhalten und nicht direkten Angriffen ausgesetzt sind. So müsste beispielsweise ein Angriff auf die Deutsche Bundesrepublik auch die neutrale Schweiz schweren Gefahren aussetzen.

Es ist anzunehmen, dass auch heute noch die Kriegführenden in erster Linie darnach trachten, die ihnen zur Verfügung stehenden Kampfmittel gegen militärische Ziele einzusetzen. Reine Terrorangriffe gegen die Zivilbevölkerung haben sich im Zweiten Weltkrieg, militärisch gesehen, nicht «gelohnt.» Anderseits weitet sich der Begriff des militärischen Zieles ständig aus: nicht nur die Anlagen und Mittel der Armee, sondern auch die meisten zivilen Produktionsstätten und die Verkehrswege fallen unter diesen Begriff. Auch wenn eine kriegführende Macht darauf verzichtet, die Zivilbevölkerung als solche anzugreifen, entstehen für die letztere aus den Angriffen auf militärische Ziele grosse Gefahren. Die militärischen Ziele greifen in die zivilen Lebensbereiche hinein; ausserdem schliessen die modernen Waffen in vielen Fällen

eine Begrenzung der Wirkungen der Angriffe auf die militärischen Ziele aus.

Die Zivilbevölkerung ist an sich wehrlos und hilflos. Sie lebt zu einem grossen Teil in den Ortschaften zusammengedrängt; sie ist für das Durchhalten im Falle eines Krieges weder ausgebildet noch ausgerüstet. Während in der Armee, die für die Kampfführung ausgebildet und ausgerüstet wurde, physisch und geistig taugliche Männer und Frauen eingeteilt sind, umfasst die zurückgebliebene Zivilbevölkerung auch Kinder, auch kranke und alte Menschen.

In einem Land, in dem für den Schutz und die Betreuung der Zivilbevölkerung nicht vorgesorgt wurde, würden im Falle eines Krieges unter der Zivilbevölkerung gewaltige Verluste und Schäden entstehen. Die Auswirkungen, namentlich auch jene der Panik, könnten der Armee zum Verhängnis werden, weil Armee und Zivilbevölkerung im modernen Krieg eine Schicksalsgemeinschaft bilden. Wenn der Zivilschutz fehlt oder versagt, ist auch ein erfolgreicher Kampf der Armee in Frage gestellt.

Der Zivilschutz erfüllt eine humanitäre Aufgabe, indem er seine Mittel einsetzt, um Menschenverluste zu verhüten und die von den Auswirkungen der Kriegführung Betroffenen zu bergen, zu pflegen und zu betreuen. Der Zivilschutz ist aber auch als ein Teil der Landesverteidigung zu verstehen, indem er der Zivilbevölkerung das Ueberleben und Durchhalten ermöglichen und die Voraussetzungen schaffen soll, dass die Armee ihre Aufgabe erfüllen kann.

#### II. Die Entwicklung des Zivilschutzes in der Schweiz seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges

In der Schweiz hat man erstaunlicherweise die Konsequenzen aus den Lehren des Zweiten Weltkrieges und der seitherigen Entwicklung der Weltpolitik und der Kriegstechnik anfänglich nicht gezogen. Der in den Kriegsjahren aufgebaute «blaue Luftschutz», der sich im grossen und ganzen bewährt hatte, wurde aufgelöst, und es wurde gestattet, die noch vorhandenen Luftschutzkeller aufzuheben. (Im Gegensatz dazu hat beispielsweise Schweden nach dem Zweiten Weltkrieg den Zivilschutz energisch ausgebaut.) Als Ersatz für den aufgelösten Luftschutz wurde die militärische Luftschutztruppe als Teil der Armee geschaffen, die heute mit ihren gut geschulten und gut ausgerüsteten 34 000 Mann ein Instrument bildet, das den

Zivilschutz nachhaltig unterstützen kann. Ende 1950 wurde ein Bundesbeschluss betreffend den baulichen Luftschutz erlassen, durch den der Einbau von Schutzräumen in Neubauten und grösseren Umbauten der Kellerräume in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern obligatorisch erklärt wurde. Diesem Beschluss und der seitherigen Baukonjunktur ist es zu verdanken, dass heute in der Schweiz Schutzräume für rund 1,2 Millionen Personen zur Verfügung stehen. Anderseits wurde 1952 ein Beschluss der Bundesversammlung, der auch den Einbau von Schutzräumen in Altbauten obligatorisch erklären wollte, in der Referendums-Abstimmung mit grossem Mehr verworfen. Durch diesen negativen Volksentscheid wurde nicht nur die weitere Förderung der baulichen Massnahmen, sondern der Ausbau des Zivilschutzes überhaupt behindert. So wurde die Bearbeitung eines im Entwurf vorliegenden Zivilschutzgesetzes bis auf weiteres zurückgestellt.

1954 erliess der Bundesrat eine Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen, die sich auf den seinerzeit dringlich erklärten Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung stützt. Diese Verordnung, die eine Schutzdienstpflicht für Frauen und Männer, für Jugendliche und Ausländer aufstellt und die vor allem die Ausbildung des Kaders der zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen ermöglichen soll, wurde in der Folge mit Zurückhaltung angewendet, weil im Parlament und in der Presse Kritik an dieser Verordnung laut wurde. Es wurde namentlich erklärt, dass die rechtlichen Grundlagen dieser Verordnung ungenügend seien. In Anbetracht dieser Kritik wurde die Arbeit an einem Bundesgesetz über den Zivilschutz wieder aufgenommen. Da im Laufe dieser Arbeit festgestellt wurde, dass Art. 85/Ziff. 6 und 7 der Bundesverfassung für ein Zivilschutzgesetz, das Pflichten für grosse Teile der Bevölkerung zu begründen hätte, keine ausreichende Grundlage bieten würde, entschloss sich der Bundesrat 1956, den Gesetzesentwurf noch einmal zurückzustellen und dafür eine Verfassungsvorlage auszuarbeiten. Die Vorlage wurde von den eidgenössischen Räten im Dezember 1956 verabschiedet und im März 1957 der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet. Während in dieser Abstimmung das Ständemehr knapp erreicht werden konnte, war ein ebenfalls knapper Ueberschuss an Nein-Stimmen zu verzeichnen. Erneut hatte sich das Volk gegen eine Zivilschutzvorlage ausgesprochen, wobei angenommen werden muss, dass die Vorlage am Obligatorium der Dienstleistung der Frauen in den Hauswehren gescheitert ist.

Noch im gleichen Jahr entschloss sich der Bundesrat, einen Bundesbeschluss über eine vorläufige, auf fünf Jahre befristete Ordnung des Zivilschutzes vorzulegen. Die Vorlage sollte die weitere Kaderausbildung ermöglichen und Zeit für die Ausarbeitung einer neuen Verfassungsvorlage schaffen. Der

Ständerat beschloss aber, auf diese Vorlage nicht einzutreten und anstelle der «vorläufigen Ordnung» einen neuen, leicht abgeänderten Verfassungsartikel vorzulegen. Der Nationalrat schloss sich diesem Vorgehen an, und im Dezember 1958 genehmigten die eidgenössischen Räte die revidierte zweite Verfassungsvorlage. Im Mai 1959 wurde die Vorlage von allen Ständen und mit einer Mehrheit von 150 000 Stimmen angenommen. Damit war endlich die Grundlage für den Aufbau eines kriegstauglichen Zivilschutzes geschaffen.

In der Folge setzte das Eidgenössische Justizund Polizeidepartement eine grosse Expertenkommission ein, der die Ausarbeitung eines Bundesgesetzes über den Zivilschutz, gestützt auf den neuen Verfassungsartikel, übertragen wurde. Die Expertenkommission hat ihre Arbeit inzwischen aufgenommen. Es ist zu hoffen, dass dem Bundesrat Ende dieses Jahres oder anfangs 1961 ein Gesetzesentwurf unterbreitet werden kann. Mit dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über den Zivilschutz ist indessen nicht vor 1962 zu rechnen.

7rotz den geschilderten Schwierigkeiten sind in den letzten Jahren im Gebiet des Schutzes der Zivilbevölkerung Fortschritte erzielt worden. Neben den baulichen Massnahmen (Einbau von Schutzräumen in Neubauten) und der Ausbildung und Ausrüstung der militärischen Luftschutztruppe konnte auf Grund der Verordnung von 1954 ein Teil des Kaders der zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen (örtliche Schutzorganisationen mit Hauswehren und betriebliche Schutzorganisationen) ausgebildet werden. Bis zum 1. August 1959 sind in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Kursen rund 46 000 Personen ausgebildet worden, d. h. ungefähr ein Drittel des gesamten Bedarfes. Ausserdem wurde das aus der Kriegszeit noch vorhandene Material laufend gewartet und revidiert, in beschränktem Umfange auch erneuert und ergänzt. Von grosser Bedeutung sind ferner die Vorkehrungen des Territorialdienstes der Armee, von denen hier nur der Warndienst für den Fall des Bruches von Stauwehren, der Atomwarndienst, der Wehrwirtschaftsdienst, der Betreuungsdienst und der Sanitätsdienst erwähnt seien. Der Betreuungsdienst des Territorialdienstes stünde im Kriegsfall nicht nur ausländischen Flüchtlingen, sondern auch einheimischen Obdachlosen zur Verfügung. Ferner würden die 81 Territorial-Spitäler nicht nur Verwundete und Kranke der Armee, sondern auch verwundete und kranke Zivilpersonen aufnehmen. Sowohl im Betreuungsdienst als auch in den Territorial-Spitälern kämen Angehörige der Territorial-Rotkreuzdetachemente zum Einsatz.

Im Blick auf die gemachten Fortschritte und Vorkehrungen ist aber nicht zu übersehen, dass noch grosse Lücken bestehen. So benötigen wir in der Schweiz Schutzräume für rund 3 Millionen Personen; es fehlen somit Schutzräume für 1,8 Millionen Personen. Die Luftschutztruppen, deren Wirksamkeit unbestreitbar ist, müssten im Falle einer teilweisen oder vollständigen Besetzung des Landes zurückgezogen werden. Das gleiche gilt für die Territorialtruppen, die wie die Luftschutztruppen ein Teil der Armee sind. Was die Ausbildung des Kaders und der Mannschaften der zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen anbelangt, so stehen wir noch durchaus in den Anfängen. Mit der Mannschaftsausbildung wurde überhaupt noch nicht begonnen, obwohl für die örtlichen Schutzorganisationen samt Hauswehren und für die betrieblichen Schutzorganisationen mindestens 600 000 Personen benötigt werden.

Wenn diese Lücken hier festgestellt werden, so werden damit keinerlei Vorwürfe verbunden. Der offensichtliche Rückstand im Aufbau des Zivilschutzes ist vom Schweizervolk selbst zu verantworten, das zwei Zivilschutzvorlagen verworfen und im allgemeinen gegenüber dem Zivilschutz eher eine negative Haltung eingenommen hat. Es ist durchaus anzuerkennen, dass bisher die Armee in mancher Hinsicht in die Lücke gesprungen ist und dafür gesorgt hat und heute noch dafür sorgt, dass die Zivilbevölkerung im Ernstfall nicht ohne Hilfe bliebe. Der Oberfeldarzt hat gegenüber den Aufgaben des Schutzes und der Betreuung der Zivilbevölkerung seit langem grosses Verständnis bewiesen.

#### III. Das Schweizerische Rote Kreuz und der Zivilschutz

#### 1. Die rechtliche Situation:

Die Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes von 1949 umschreiben die Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes im aktiven Dienst der Armee (bewaffnete Neutralität, Krieg, Ordnungsdienst) wie folgt:

#### Art. 7

Die Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes im aktiven Dienst der Armee umfassen:

- a) Verwundeten- und Krankentransport in Ergänzung des
- b) Verwundeten- und Krankenpflege

Armeesanitäts-

c) Blutspendedienst

dienstes

- d) Fürsorge für Kriegsgefangene
- e) Fürsorge für internierte Militär- und Zivilpersonen
- f) Hilfeleistungen für Kriegsgeschädigte
- g) Sammlungen

Weitere Aufgaben ergeben sich aus den jeweiligen Verhältnissen.

#### Art. 8

Mit Beginn des aktiven Dienstes hält das Schweizerische Rote Kreuz die Rotkreuzformationen und seine übrigen personellen und materiellen Hilfsmittel dem Armeesanitätsdienst zur Verfügung.

Auf Weisung der militärischen Dienststellen stellt das Schweizerische Rote Kreuz weitere Formationen für den Transport und die Pflege von Verwundeten und Kranken auf. Solange die Armee mobilisiert ist, sammelt das Schweizerische Rote Kreuz Liebesgaben für den Sanitätsdienst der

Das für die Armee bereitgehaltene Personal und Material darf auch für Hilfsaktionen im Ausland und für solche in der Schweiz zugunsten von fremden Staatsangehörigen verwendet werden, sofern die Armeeleitung nicht einschränkende Weisungen erteilt.

#### Art. 9

Im aktiven Dienst führt das Schweizerische Rote Kreuz seine zivile Tätigkeit unter der Leitung von Direktion und Zentralkomitee fort, soweit dadurch die Erfüllung der militärischen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass das Schweizerische Rote Kreuz mit Beginn des Aktivdienstes die Rotkreuzformationen und seine übrigen personellen und materiellen Hilfsmittel dem Armeesanitätsdienst zur Verfügung zu stellen hat und nur insofern darüber anderweitig verfügen kann, als dies die Armeeleitung gestattet. Bezeichnenderweise ist in Art. 8 neben der Hauptaufgabe, nämlich der Unterstützung des Armeesanitätsdienstes, ausdrücklich nur die zivile Hilfstätigkeit im Ausland oder zugunsten von fremden Staatsangehörigen in der Schweiz erwähnt, nicht aber der Schutz und die Betreuung der schweizerischen Zivilbevölkerung. Damit spiegeln die 1949 beschlossenen und vom Bundesrat genehmigten Statuten die damals in der Schweiz herrschende Lage wider, die durch eine ungenügende Förderung des Zivilschutzes gekennzeichnet war.

 $\operatorname{der}$ Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz von 1951 hebt die Aufgabe der Unterstützung des Armeesanitätsdienstes deutlich hervor. Von den Massnahmen zum Schutz und zur Betreuung der Zivilbevölkerung ist nicht ausdrücklich die Rede. Immerhin ist im Bundesbeschluss von 1951 festgelegt, dass sich «weitere humanitäre Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes aus den Bestimmungen der Genfer Abkommen und aus Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen sowie aus der Uebertragung durch den Bund» ergeben können. Auch wird gesagt, dass das Schweizerische Rote Kreuz den Blutspendedienst für zivile und militärische Zwecke zu organisieren habe.

# 2. Beschlüsse und praktische Massnahmen des Schweizerischen Roten Kreuzes seit 1953:

An der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 30./31. Mai 1953 in Spiez hielten Nationalrat Dr. Eduard Freimüller, Polizeidirektor der Stadt Bern, und Oberst Jean Schindler, Chef der Sektion Betreuung im Territorialdienst der Generalstabsabteilung der Armee, Referate zum Thema «Schutz der Zivilbevölkerung». Nach gewalteter Diskussion fasste die Delegiertenversammlung die folgende Resolution:

1. Der moderne Krieg setzt auch die Zivilbevölkerung schwersten Gefahren aus. Eine wirksame Landesverteidigung muss daher für den Schutz der Zivilbevölkerung umfassende Vorsorge treffen.

- 2. Der Erlass eines Bundesgesetzes über den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall ist dringlich. Durch dieses Gesetz muss eine zentrale zivile Stelle geschaffen werden, die für die Aufklärung der Bevölkerung, die Vorbereitung, Anordnung, Ueberwachung und Koordinierung sämtlicher Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zuständig und verantwortlich ist. Die Durchführung dieser Massnahmen soll zur Hauptsache eine Angelegenheit der Kantone und Gemeinden sein.
- 3. Das Schweizerische Rote Kreuz steht zur Verfügung, um bei der Erfüllung von Aufgaben zum Schutze der Zivilbevölkerung mitzuhelfen. Es ist insbesondere bereit, seine ausgebildeten Freiwilligen und sein Material in den Dienst dieser Aufgaben zu stellen.

In seiner Ansprache als Vertreter des Bundesrates erklärte *Oberstbrigadier Meuli* vor den Delegierten des Schweizerischen Roten Kreuzes unter anderem folgendes:

Das Schweizerische Rote Kreuz handelt richtig, wenn es seine personellen und materiellen Mittel nach Möglichkeit auch für Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten zur Verfügung stellt. Das Militärdepartement muss nicht befürchten, dass sich deswegen zu wenig Helferinnen für die Armee melden.

Die in Spiez gefasste Resolution bildete die Grundlage für alle späteren Beschlüsse oder Erklärungen der Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes oder einzelner Funktionäre zu Fragen des Zivilschutzes.

Im November 1954 beschloss das Zentralkomitee den Beitritt des Schweizerischen Roten Kreuzes zu dem in Gründung begriffenen Schweizerischen Bund für Zivilschutz. Dem Schweizerischen Roten Kreuz wurde ein ständiger Sitz im Arbeitsausschuss und im Vorstand eingeräumt; später wurde dem Vertreter des Schweizerischen Roten Kreuzes das Amt eines Vizepräsidenten übertragen. In den folgenden Jahren beteiligte sich das Schweizerische Rote Kreuz mit einzelnen seiner Sektionen an der vom Bund für Zivilschutz mit Unterstützung der Behörden durchgeführten Aufklärung des Schweizervolkes über die Notwendigkeit und Tragweite eines schweizerischen Zivilschutzes. Auch der Schweizerische Samariterbund trat dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz als Mitglied bei und beteiligte sich aktiv an der Aufklärungstätigkeit.

Als 1957 der Abstimmungskampf zu bestehen war, erliess das Schweizerische Rote Kreuz eine öffentliche Erklärung, in der auf die grosse Bedeutung des Zivilschutzes für die Erhaltung von Menschenleben im Krieg und für die Stärkung unserer Landesverteidigung hingewiesen wurde. Anlässlich der zweiten Abstimmung im Jahre 1959 traten mehrere Mitglieder des Zentralkomitees dem grossen Aktionskomitee bei, das für die Unterstützung der Vorlage gebildet worden war.

Als im Sommer 1959 die Expertenkommission für die Ausarbeitung des Zivilschutzgesetzes gebildet wurde, beschloss das Zentralkomitee, den Rotkreuzchefarzt und den Zentralsekretär in diese Expertenkommission abzuordnen. Der Zentralsekretär wurde in der Folge in den Arbeits- und Präsidialausschuss der Expertenkommission gewählt.

Da die Voraussetzungen, namentlich die rechtlichen Grundlagen, fehlten, haben bis jetzt weder das Schweizerische Rote Kreuz noch der Schweizerische Samariterbund den Zivilschutz im Bereiche der praktischen Massnahmen nachhaltig unterstützen können. Immerhin hat der Samariterbund neben den ordentlichen Kursen für Erste Hilfe und häusliche Krankenpflege — in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz Kurse von sechs Stunden für «Kameradenhilfe» durchgeführt, an denen sich bis jetzt schätzungsweise 10 000 Personen beteiligt haben. Das Schweizerische Rote Kreuz selbst hat im Gebiete des Blutspendedienstes erste Pläne für eine Erweiterung und Anpassung an die Bedürfnisse des Zivilschutzes entwickelt, mit deren Ausführung begonnen werden kann, sobald die Rechtsgrundlagen und damit die finanziellen Mittel vorhanden sind. Ferner wurden in den letzten Jahren Kurse für Rotkreuz-Spitalhelferinnen konzipiert und praktisch erprobt, die auch dem Zivilschutz dienen können. In den vom Zentralkomitee vor kurzem genehmigten provisorischen Richtlinien ist festgelegt, dass die ausgebildeten Rotkreuz-Spitalhelferinnen auch in den Zivilspitälern und im Zivilschutz eingesetzt werden können. Schliesslich hat der Rotkreuzchefarzt im Einvernehmen mit der Abteilung für Sanität des EMD vorgesehen, im Falle eines aktiven Dienstes der Armee alle Krankenschwestern, die in der Personalreserve des Rotkreuzdienstes eingeteilt sind, an ihren zivilen Stellen, sei es in Zivilspitälern oder anderswo, weiterarbeiten zu lassen.

Schluss folgt in der Mainummer

## Unsere medizinische Equipe in Khemisset ist umgezogen

Die Schweizer Equipe in Khemisset, die sich unter der tüchtigen Leitung von Dr. W. Zinn aus Ragaz für die Oelgelähmten einsetzt, betreut an die 900 Patienten. Anfangs März konnte sie die sehr behelfsmässigen Behandlungsräume in der «Ancienne Infirmerie» verlassen und die grossen, hellen Räume eines ebenfalls in Khemisset eigens für die Behandlung der Oelgelähmten ausgebauten und eingerichteten Gebäudes beziehen.